

Ergänzungssatzung „Am Jüdenberg“

Fassung: 22. August 2022

Satzungsbeschluss: Nr. vom 2022

Satzung der Großen Kreisstadt Meißen über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ort (Ortslage Meißen) – Ergänzungssatzung –

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom folgende Satzung für die Große Kreisstadt Meißen erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1307/4, 1307/5, 1308/2 - Gemarkung Meißen.
2. Die einzubeziehenden Flächen sind auf der im Maßstab 1 : 1.000 beigefügten Karte als Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dargestellt.
3. Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 3

Textliche Festsetzungen

Im Geltungsbereich der Satzung werden folgende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

1. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1. Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)

Für den räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung werden Baugrenzen gem. Teil A – Planzeichnung zeichnerisch festgesetzt.

1.2. Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse ist für den räumlichen Geltungsbereich auf II festgesetzt.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

Pflanzung von insgesamt 6 standortgerechten, heimischen Obstbäumen sowie Erhalt bzw. gleichwertiger Ersatz des Heckenbewuchses auf den Flurstücken 1307/4 und 1307/5 der Gemarkung Meißen.

Die Pflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach der Nutzungsaufnahme der Vorhaben durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode art- und qualitätsgleich zu ersetzen

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Verfahrensvermerke:

1. Der Stadtrat hat am 02.02.2022 die Aufstellung der Ergänzungssatzung beschlossen (Beschluss-Nr.: 22/7/001) und durch Veröffentlichung im Meißner Amtsblatt Nr. 02/2022 vom 16.02.2022 bekannt gemacht.

Olaf Raschke
Oberbürgermeister

(Siegel)

Meißen, den

2. Der Stadtrat hat am ... (Beschluss-Nr.: ...) den Entwurf und die Begründung der Ergänzungssatzung im Maßstab 1:1000 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Olaf Raschke
Oberbürgermeister

(Siegel)

Meißen, den

3. Der Entwurf der Satzung bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung haben in der Zeit vom ... bis einschließlich ... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde durch Veröffentlichung im Meißner Amtsblatt Nr. ... am ... bekannt gemacht

Olaf Raschke
Oberbürgermeister

(Siegel)

Meißen, den

4. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der betroffenen Öffentlichkeit ist auf dem Wege der öffentlichen Auslegung Vom bis einschließlich Gelegenheit gegeben worden, Anregungen vorzubringen.

Olaf Raschke
Oberbürgermeister

(Siegel)

Meißen, den

5. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Olaf Raschke
Oberbürgermeister

(Siegel)

Meißen, den

6. Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung und den Festsetzungen wurde am ... (Beschluss-Nr.: ...) vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Olaf Raschke
Oberbürgermeister

(Siegel)

Meißen, den

7. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Olaf Raschke
Oberbürgermeister

(Siegel)

Meißen, den

8. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... im Meißner Amtsblatt Nr. ... gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen gelten, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Die Satzung wird dem Landratsamt Meißen angezeigt.

Olaf Raschke
Oberbürgermeister

(Siegel)

Meißen, den